

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 22. August 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 147.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 148.) Kirchenwahlen. — (Nr. 149.) Befreiung der evangelischen Schulen der Fach- und Berufsschulen vom Unterricht am Reformationstage. — (Nr. 150.) Kirchen- und Hausammlung am Erntedankfest. — (Nr. 151.) Benutzung der Bibliothek des Zentralausschusses für Innere Mission. — (Nr. 152.) Jahresfest des Pommerischen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 153.) Hauptkirchenfest für Taubstumme. — (Nr. 154.) Tagung des Apologetischen Seminars in Helmstedt 1.—10. Oktober 1928. — (Nr. 155.) Jugendwerbetag. — (Nr. 156.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchentreisen. — (Nr. 157.) Urkunde, betreffend Ergänzung der Urkunde vom 29./30. April 1902 über die Regelung der Parochialverhältnisse in Stolp (Pom.). — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

(Nr. 147.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. O. I. 885.

Berlin-Charlottenburg, den 3. August 1928.

Jebensstraße 3.

Der Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union kann für das mit dem 1. April 1928 beginnende Rechnungsjahr noch nicht nach den in § 46 Absatz 1 des Kirchengemeindebeamtenengesetzes vom 10. Mai 1927 (RGBl. S. 242 ff.) vorgesehenen Unterlagen berechnet werden; denn die für den früheren Fonds für Organisten, Kantoren und Küster am 1. Oktober 1927 getroffenen Feststellungen geben keinerlei Unterlagen für die Bedürfnisse der seither auf alle hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten ausgedehnten Versorgungskasse. Infolgedessen muß erstmalig der Verteilungsplan für das Rechnungsjahr 1928 zwecks Festsetzung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden der durch die allgemeinen statistischen Erhebungen bei der Vorbereitung der Neuordnung unterbauten Bedarfsberechnung angepaßt werden, welche in der Begründung zum Kirchengemeindebeamtenengesetz (RGBl. 1927 S. 87 ff.) aufgemacht ist. Nach dieser (cf. a. a. O. S. 90) ist eine Umlagequote von 22 % des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens der an die Versorgungskasse angeschlossenen Kirchengemeindebeamten zu erwarten. Um indes den Kirchengemeinden den Übergang auf diese Mehranforderung der Versorgungskasse zu erleichtern, wollen wir für das Rechnungsjahr 1928 es bei einer Umlage von 20 % des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens der angeschlossenen Beamten versuchsweise bewenden lassen, die hiermit festgesetzt wird. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß für die Zukunft eine Beibehaltung dieses Satzes nicht verbürgt werden kann (cf. § 48 Absatz 2 des Gesetzes) und daß je nach dem rechnungsmäßigen Verlauf des Rechnungsjahres 1928 von der Klausel des § 50 Absatz 3 a. a. O. wird Gebrauch gemacht werden müssen.

Für den Präsidenten:

gez. G u n d t.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. August 1928.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir auszugsweise hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei welchen der Versorgungskasse angeschlossenen Kirchengemeindebeamten vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst besondere Verfügung.

Lsg. XII. Nr. 2548.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. August 1928.

(Nr. 148.) Kirchenwahlen.

Für die im November d. Js. stattfindenden Kirchenwahlen hat die Evangelisch-soziale Schule, Abteilung Schriftenvertrieb, Berlin-Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, nach Verständigung mit den maßgebenden Verbänden der evangelischen Arbeiterschaft als Heft 7 der „Spandauer Sozialen Schriften“ ein Heft herausgebracht mit dem Titel: „Kirchenwahlen im Bereiche der Evangelischen Kirche der alt-preussischen Union.“

Das Heft kostet 30 Pfg., bei Sammelbestellungen wird 10 % Preisnachlaß gewährt.

Vorstehendes bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten usw. zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 1872.

(Nr. 149.) Befreiung der evangelischen Schulen der Fach- und Berufsschulen vom Unterricht am Reformationstage.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. IVa. 7910.

Berlin W 9, den 25. Juni 1928.
Leipziger Straße 2.

Die Leiter der Fach- und Berufsschulen meiner Verwaltung weise ich hiermit an, am Gedenktage der Reformation die evangelischen Lehrer und Schüler, und an den folgenden kirchlich gebotenen katholischen Feiertagen: Drei Könige (6. Januar), Fronleichnam (Donnerstag nach Pfingsten), Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November) und Maria Empfängnis (8. Dezember), die katholischen Lehrer und Schüler,

die es wünschen, zur Teilnahme an den kirchlichen Feiern ihres Bekenntnisses vom Unterricht zu befreien.

Den Schulleitern bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob mit Rücksicht auf den Umfang der hiernach eintretenden Unterrichtsbefreiungen der Schulunterricht an den Feiertagen ganz auszufallen oder für die nicht an den Feiern teilnehmenden Schüler statzufinden hat.

Ich ersuche, die Schulen umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 2548.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. August 1928.

(Nr. 150.) Kirchen- und Hausammlung am Erntedankfest.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Mai 1928.

E. D. I. 6962.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 10. November v. Js. — E. D. I. 8631 — ordnen wir an, daß am Erntedankfest, dem 30. September d. Js., in allen Hauptgottesdiensten wiederum eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Kirche, besonders in den Berufungsgebieten erhoben wird.

Im Anschluß an die Kirchensammlung ist für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen des dortigen Bezirks einzusammeln. Wir nehmen diese Hauskollekte, wie wir bereits in unserem Erlasse vom 27. Juni 1927 — E. D. I. 7391 — mitgeteilt haben, ohne besondere Genehmigung der Staatsbehörde gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1924 in Anspruch. Den Herren Oberpräsidenten haben wir die Zeit der Einsammlung mitgeteilt.

Wie in früheren Jahren sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekanntzumachen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen.

Dem Beschluß der Generalsynode vom 4. Mai 1927 gemäß, nach dem die gesamtkirchliche Notstandscollekte sowohl als Kirchen- wie als Haussammlung fortan jährlich gehalten werden soll, rufen wir auch in diesem Jahre die Opferwilligkeit unserer Gemeinden auf, mit reichlichen Gaben den bedrängten Glaubensgenossen in unserem Kirchengebiet tatkräftig zur Seite zu treten. In großer Dankbarkeit freuen wir uns, durch die Erträge der vorjährigen Notstandscollekte zur Hilfe in dringenden Notfällen ausgerüstet gewesen zu sein.

Von Jahr zu Jahr haben sich aber in der Zeit nach dem Kriege die Anforderungen an diese Kollekte ständig gesteigert und immer dringender sind die Bitten um Hilfe geworden. Zahlreiche evangelische Gemeinden ringen in der Diaspora, in den abgetretenen und den Grenzgebieten um ihren Bestand. Ihre Lage ist dort besonders gefährdet, wo sie nicht nur ihrem evangelischen Bekenntnis, sondern auch ihrem deutschen Volkstum nach sich in Minderheit befinden. Trotz größter Opferwilligkeit sind sie unter den widrigen Zeitverhältnissen nicht imstande, aus eigener Kraft heraus ihrer Not Herr zu werden und die Mittel für eine genügende Sicherung ihrer kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen.

Nicht vergeblich sollen sie nach der brüderlichen Hilfe ihrer Glaubensgenossen in der Heimatkirche ausschauen, auf die sie angewiesen sind. Mit allen Mitteln muß die Gesamtkirche ihrem Gemeindeleben den nötigen Rückhalt verschaffen. Für eine ausreichende kirchliche Versorgung, für Beschaffung von Räumen zur gemeinsamen Sammlung um Gottes Wort, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder ist Sorge zu tragen, wenn das von den Vätern überkommene Erbe des evangelischen Bekenntnisses erhalten werden soll.

Mit vereinten Kräften müssen wir es unseren Glaubensbrüdern erleichtern, als Hüter evangelischen Glaubens und deutschen Volkstums treu und furchtlos auf ihrem schweren Posten auszuhalten. Gestützt von der Liebe der Heimat, soll sich an ihnen mit Gottes Hilfe das Wort des 118. Psalms bewähren: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“

Allen bei der Durchführung der vorjährigen Kirchen- und Haussammlung Beteiligten sprechen wir für ihre Hilfe unseren Dank aus.

gez. Kapler.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeinden. Die Erträge der Kirchensammlung sind möglichst umgehend, die der Haussammlung bis zum 1. Januar 1929 an die Herren Superintendenten abzuführen. Diese ersuchen wir, die Erträge der Kirchensammlung bestimmt bis zum 1. November 1928, die Erträge der Haussammlung spätestens bis zum 10. Januar 1929 auf das Postcheckkonto unserer Bürokasse Stettin Nr. 17657 zu überweisen und zu den gleichen Terminen auch die Lieferzettel einzureichen. Der Kirchensammelungsplan für 1928, Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 212, ist unter Nr. 44 entsprechend zu ergänzen, wobei wir auf einen dort unterlaufenen Druckfehler (Erntedankfest 2. Oktober 1927 statt 30. September 1928) hinweisen.

Egb. VI. Nr. 2558.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. August 1928.

(Nr. 151.) Benutzung der Bibliothek des Zentralausschusses für Innere Mission.

Der Zentralausschuß für Innere Mission stellt seine reichhaltige Bibliothek den Herren Geistlichen für wissenschaftliche Arbeiten gern zur Verfügung. Wir veröffentlichen im folgenden einen Auszug aus seiner Bibliotheksordnung:

§ 1. Die im Jahre 1890 begründete Bibliothek des Zentral-Ausschusses dient der Förderung der Arbeit des Zentral-Ausschusses in Wissenschaft und Praxis und steht auch den Landes-, Provinzial- und Fachverbänden und allen auf dem Gebiet der Inneren Mission oder sozialen Arbeit wissenschaftlich oder praktisch Tätigen nach Möglichkeit zur Verfügung.

Zu diesem Zweck erstrebt sie die möglichst lückenlose Sammlung des gesamten Schrifttums der Inneren Mission in Geschichte und Gegenwart, sowie der wichtigsten Veröffentlichungen über Nachbarwissenschaften und verwandte Arbeitsgebiete.

§ 8. Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:

- a) die Mitglieder des Vorstandes des Zentral-Ausschusses und die Berufsarbeiter der einzelnen Abteilungen,
- b) die Mitglieder des Haupt-Ausschusses, sowie die Landes- und Provinzialverbände und Fachverbände,

c) die Inhaber einer Leihkarte der Bibliothek des Zentral-Ausschusses, oder einer Leihkarte der Archivgemeinschaft Berlin.

Leihkarten werden unentgeltlich von der Bibliotheksverwaltung, von den Landes- und Provinzialverbänden und den Fachverbänden der Inneren Mission ausgegeben. Durch Ausgabe der Leihkarte übernehmen die Verbände die Mithaftung für die entliehenen Bücher.

§ 9. Die Benutzung ist für die unter § 8 a) und b) genannten Benutzungsberechtigten unentgeltlich, doch hat der Entleiher für alle entstehenden Versandkosten (Porto und Verpackung) aufzukommen; diese Kosten werden durch Nachnahme erhoben. Leihkarteninhaber (§ 8 c) zahlen außerdem pro Band und Woche 0,10 RM Benützungsgebühren.

§ 10. Für jedes einzelne gewünschte Buch ist ein besonderer Leihschein vom Entleiher auszufüllen und mit Namensunterschrift bzw. auch Stempel zu versehen.

Leihscheine sind gegen Erstattung von 0,10 RM für 50 Stück in der Bibliothek erhältlich.

Die Titel sind in deutlicher Schrift möglichst genau anzugeben (Erscheinungsjahr, Auflage).

Bestellungen ohne nähere Titelangaben können in der Regel erst innerhalb einiger Tage erledigt werden. Mehr als 10 Bände können im allgemeinen nicht gleichzeitig ausgeliehen werden.

Für Bestellungen auswärtiger Benutzer genügt die Einsendung der ausgefüllten Leihscheine ohne Anschreiben. Die Rücksendung der Bücher hat in der gleichen starken Verpackung zu erfolgen. Der Name des Entleihers ist dabei genau anzugeben. Nach Rücksendung der Bücher werden die Leihscheine vernichtet.

Zeitschriften werden nur in vollständigen gebundenen Jahrgängen nach auswärts verliehen; Einzelnummern laufender Jahrgänge können nicht ausgeliehen werden, desgleichen nicht die Werke der Handbibliothek.

Der Empfänger haftet bis zur Rückgabe der entliehenen Bücher für Beschädigung oder Verlust (vgl. auch § 8, Abs. 2).

§ 11. Die Leihfrist beträgt für auswärtige Benutzer, vom Tage der Zusendung an gerechnet, 6 Wochen, für Benutzer am Ort 4 Wochen. Diese Fristen können für vielbegehrte Werke und Neuerscheinungen beschränkt werden. Die Leihfrist ist pünktlich einzuhalten. Nicht mehr benötigte Bücher sind tunlichst bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Um Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vor deren Ablauf einzukommen. Verlängerung auf weitere 4 Wochen kann nur gewährt werden, wenn nicht inzwischen andere Entleiher auf dasselbe Werk vorgemerkt sind.

Übersällige Bücher werden 3 Tage nach Ablauf der Leihfrist angemahnt. Die Mahngebühren betragen 0,50 RM; außerdem werden Versäumnisgebühren pro Woche und Band mit 0,10 RM erhoben.

Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung keine Rückgabe, so kann das Ausleihrecht auf bestimmte Zeit (1½ Jahr bzw. 1 Jahr) entzogen werden.

Wer ohne Rücksicht auf die anderen Benutzungsberechtigten wiederholt Werke unbegründet über die Zeit hinaus zurückbehält, kann das Recht zur Benutzung der Bibliothek verlieren.

Das Weiterverleihen geliehener Bücher ist nicht gestattet und hat unter Umständen den Verlust des Benützungrechts zur Folge. Der erste Entleiher bleibt unbedingt der Bibliothek gegenüber haftbar.

§ 12. Schriftliche Mitteilungen an die Bibliothek sind nicht in die Bücher hineinzulegen, sondern frei beizufügen.

Es empfiehlt sich, daß die Herren Geistlichen unserer Kirchenprovinz sich wegen Erlangung einer Leihkarte an den Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Elisabethstr. 69 II, wenden.

Egb. VI Nr. 2512.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. August 1928.

(Nr. 152.) **36. Jahresfest des Pommerschen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft.**

Der Pommersche Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft hält sein 36. Jahresfest in Treptow a. d. Rega am 26., 27. und 28. August 1928 ab.

Tagesordnung:

Sonntag, den 26. August, vorm. oder nachm.: Soweit irgend möglich, Missionsgottesdienste, auch Kindergottesdienste in den Gemeinden der Festsynoden mit Schlußsammlungen für die Festgabe; in Treptow 9½ Uhr Missionsgottesdienst in der Kirche: Missionar Leue — Südafrika;

2½ Uhr Kindergottesdienst in der Kirche: Missionar Leue.

4 Uhr pünktlich; Festversammlung der Frauen und jungen Mädchen unter Beteiligung der Frauenhilfen und der sonstigen Frauenvereine und Jungmädchenvereine der Stadt und des Festkreises im Heinzelshaus.

Saale und Garten. Verkauf von Handarbeiten für die Mission. — Begrüßung durch den Vorsitzenden. Ansprachen: Missionar Schwarm aus Sanwui (Südchina): „Warum brauchen wir in China Missionarinnen?“ und Missionssekretärin Fräulein Alice Bühring-Berlin: „Bilder vom Schwesterndienst in Afrika.“ — In den Pausen Chorgesang.

8 Uhr abends pünktlich Gemeindeversammlung in der Kirche: Ansprachen des Missionars Leue (Südafrika): „Licht und Finsternis in Transvaal“ und des Missionsinspektors Braun-Berlin: „Das Wort Gottes in China und Ostafrika ein Wort an uns.“ — Zwischen den Ansprachen Chorgesang.

Montag, den 27. August: In den Vormittagsstunden (die Stunden werden noch rechtzeitig bekanntgemacht) Vorträge in den Schulen. Volksschule: Missionar P. Trowisch und Missionar Schwarm; höhere Töchterchule: Missionssekretärin Fräulein Alice Bühring; Polizeischule 2 Gruppen. a) Missionsinspektor Braun: „Die Weltaufgabe des evangelischen Deutschlands“; b) Missionar Leue: „Die Mission als Kulturfaktor.“

In der Berufsschule findet der Vortrag am Nachmittag 6 1/2 Uhr statt: Missionar P. Lutschewitz-Falkenburg und P. Meyer-Barnimschunow.

Nachm. 3 Uhr Arbeitsbesprechung mit den Leiterinnen und Vorständen der Frauen- und Jungmädchenvereine im Jugendheim.

Vortrag des Fräulein Bühring-Berlin: „Wege zu lebendiger Missionshilfe.“

Nachm. 4 Uhr Hauptversammlung in der Turnhalle: Eröffnungsgebet Missionssekretär P. Klein-Schulzenhagen. — Begrüßungen und Überreichung von Festgaben. — Vortrag des Missionsdirektors D. Knaf-Berlin „Die Missionsaufgabe der deutschen Christen im Lichte der Jerusalemkonferenz.“ — Nach dem Vortrage Besprechung.

Abends 8 1/4 Uhr pünktlich Arbeitsversammlung des Provinzialvorstandes, der Synodalvertreter der Provinz, sämtlicher anwesenden Geistlichen und Missionare und der Leiter und Leiterinnen der christlichen Vereine in der Aula der höheren Mädchenschule (Heiliggeist-Kapelle). Einleitender Vortrag des Heimatdezernenten der Berliner Mission, Miss.-Inspektors Braun „Die Aufgaben auf unseren Missionsfeldern und die deutsche Heimat.“ — Nach dem Vortrag Besprechung.

Dienstag, den 28. August: Vorm. 8 Uhr Vortrag im Gymnasium: Missionsdirektor D. Knaf „Die Antwort der Mission auf drei Gegenwartsfragen“.

9 1/2 Uhr Antreten zum Festzug in die Kirche. Versammlungsort Rathaus. — Geistliche im Talar.

10 Uhr Festgottesdienst in der Kirche: Missionsinspektor Braun-Berlin. Chorgesang des Kirchenchors.

11 3/4 Uhr: Sitzung des Provinzialvorstands im Stadtorordneten-saal.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Pommerschen Hause (f. u.).

2 1/2 Uhr: Abfahrt mit Sonderzug nach Deerp. Fahrpreis wird noch bekanntgegeben. In Deerp Festversammlung. Ansprachen Missionar Schwarm „Auf Missionsreisen im Cantoner Deltagebiet“ und Missionsdirektor D. Knaf „Einige Eindrücke von meiner Reise ins heilige Land“.

8 1/4 Uhr: Schlußversammlung in der Turnhalle. Vorführung des neuen Missionsfilms „Andrea, der Sohn des Zauberers“. — Chorgesang. — Schlußwort des Vorsitzenden.

In allen Versammlungen werden Missionschriften zum Verkauf ausgelegt, desgl. Bestelllisten zum Bezuge der „Monatsberichte“, des „Missionsfreundes“, des „Chinaboten“.

Bestellungen von Hotelzimmern, desgl. Bitten um Freiquartiere oder billige Unterkunft sind ebenso wie die Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen (Gedeck 1,75 RM einschließlich Bedienung) bis zum 19. August an Herrn Superintendent Salzwedel, Treptow a. d. Rega, zu richten. Für die Gäste kann auch am Montag ein gemeinsames Essen stattfinden. Wer daran teilzunehmen wünscht, melde es ebenfalls an Superintendent Salzwedel. Wer Antwort wünscht, schicke Doppelkarte. Wer nach erfolgter Anmeldung am Kommen verhindert wird, vergesse nicht, sich wieder abzumelden. — Für die Ankommenden ist eine Empfangs- und Auskunftsstelle im Bahnhofshotel eingerichtet. Bei der Anmeldung ist möglichst auch die Zeit der Ankunft anzugeben.

Die Gemeindeglieder aus Stadt und Land sind herzlich zu allen Festveranstaltungen eingeladen. — Alle Synoden der Provinz werden gebeten, einen Synodalvertreter abzuordnen und sich auch diesmal mit möglichst reichen Sammlungen an der Festgabe zu beteiligen. Sie ist für die Arbeit der Missionsärzte und -Schwestern in Afrika und China bestimmt. —

Die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräte weisen wir auf das Jahresfest empfehlend hin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. August 1928.

(Nr. 153.) Hauptkirchenfest für Taubstumme.

Das Hauptkirchenfest für Taubstumme findet in diesem Jahre am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 16. September 1928, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Bugenhagenkirche in Stettin statt. (Anschließend Beichte und Feier des heiligen Abendmahls). Nachfeier nachmittags 4 Uhr im Evangelischen Vereinshaufe. Fahrpreisermäßigungsscheine unter Einsendung von 30 *Rpf* und genauer Angabe der Abfahrtsstationen durch Herrn Malermeister Albrecht, Augustaplatz 2, Stettin.

Tgb. VI. Nr. 2508.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juli 1928.

(Nr. 154.) Tagung des Apologetischen Seminars in Helmstedt. 1.—10. Oktober 1928.

Verzeichnis der Vorlesungen.

1. Prof. D. Heinzelmann-Basel: „Die Eigenart des religiösen Erkennens“. (4 Stunden.)
2. Prof. D. Deißner-Greifswald: „Sozialethische Probleme in ihrer Bedeutung für die Gegenwart“. (4 Stunden.)
3. Landesbischof D. Ihmels, Thema noch unbestimmt.
4. Prof. D. Bröhle-Dedenburg: „Die Bedeutung des christlichen Glaubens für das sittliche Leben“. (4 Stunden.)
5. Oberkonsistorialrat Prof. D. Schneider-Berlin: „Die kirchliche Statistik in ihrer apologetischen Bedeutung“. (3 Stunden.)
6. Prof. D. Dr. Stange-Göttingen: „Motive in dem modernen Geistesleben in dem Christusglauben Luthers“. (4 Stunden.)
7. Seminardirektor D. Kiemer-Wittenberg: „Der Sinn der evangelischen Predigt“. (2 Stunden.)
8. Lic. Doffe-Braunschweig: „Die Selbsterkenntnis des modernen Menschen“. (3 Stunden.)

* * *

Alle Anmeldungen sind bis spätestens 20. September an die Geschäftsstelle des Seminars in Helmstedt, Moltkestraße 10, zu richten. Die Anmeldegebühr beträgt 3,00 *RM*, die mit der Anmeldung einzusenden sind. Außer der Anmeldegebühr ist für die Teilnehmerkarte 15,00 *RM*, für eine Woche 8,00 *RM*, zu zahlen. Wohnung mit Morgenkaffee 1,50—2,00 *RM* (privat), 3,00—4,00 *RM* (im Hotel). Verpflegung: einfache Kost 1,50—2,00 *RM* (privat), an gemeinschaftlicher Tafel 2,50 *RM*, im Hotel 3,00—4,00 *RM* täglich. Die Anmeldung muß deutlich die Art der Wohnung und Verpflegung enthalten. Besondere Wünsche können nur berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung frühzeitig erfolgt. Auf Wunsch steht bei der Ankunft ein Auto bereit (1,00—2,00 *RM* pro Fahrt). Genaue Zeitangabe des ankommenden Zuges erforderlich. Zu jeder weiteren Auskunft wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.

Die Eröffnung der Tagung findet am Montag, den 1. Oktober, in der Kirche des Klosters Marienberg, durch Herrn Landesbischof D. Berneritz statt. Der Universitätsbund in Helmstedt hat freundlicherweise auch diesmal das Seminar zu einem Begrüßungsabend am 1. Oktober eingeladen und wird außerdem am 3. Oktober eine Fahrt nach Braunschweig veranstalten.

Tgb. VI. Nr. 2445.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. August 1928.

(Nr. 155.) Jugendwerbetag.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerverbände Deutschlands wird, wie in den vergangenen Jahren, so auch in diesem Jahre am 2. Sonntag im November, am 11. November 1928 (23. Sonntag nach Trin.) einen Reichsjugendwerbetag veranstalten. Der diesjährige Werbetag wird unter dem Leitgedanken „Auf der Seite des Siegers!“ stehen. Eine Reihe von großen Tagungen der evangelischen Jungmännerbünde hat schon im Laufe des Jahres diesen Leitgedanken in die Massen unserer Jugend hineingetragen und ihn nach verschiedenen Seiten hin vorbereitet. In den September- und Oktober-Nummern der Zeitschriften des Reichsverbandes („Führerdienst“ — Führerblatt —, „Der Ruf“ — für die reifere Altersstufe —, „Der junge Tag“ für 14—16 jährige; Verlag sämtlich Wirtschaftsstelle in Barmen, Nr. 191) werden überdies ver-

chiedenartiges Material, literarische Hinweise usw. zur Ausgestaltung des Werbetages bringen. Ebenso ist das nötige Werbematerial an Flugblättern, Plakaten usw. in Vorbereitung und durch die gleiche Stelle zu beziehen.

Wir legen den Herren Geistlichen mit Bezug auf unsere früheren Verfügungen nahe, die Gemeinden auf den Werbetag hinzuweisen, in den Hauptgottesdiensten am 11. November der besonderen Aufgabe des Werbetages zu gedenken und soweit tunlich, an dem Tage Jugendgottesdienste zu veranstalten.

Lgb. VI. Nr. 2517.

(Nr. 156.) Urkunde. betreffend Veränderung von Kirchenkreisen.

Nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der bisher zum Kirchenkreis Köslin gehörende Pfarrsprengel Lassene wird dem Kirchenkreis Kolberg zugelegt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft.

Stettin, den 11. Mai 1928.

(L. S.)

Der Provinzialkirchenrat.

D. Weßel.

Köslin, den 8. Juni 1928.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Der Regierungspräsident.

gez. Cronau.

(L. S.)

Lgb. IIa 24 Nr. 177.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. August 1928.

(Nr. 157.) Urkunde, betreffend Ergänzung der Urkunde vom 29. April 1902 30. April 1902, über die Regelung der Parochialverhältnisse in Stolp i. Pom.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Urkunde vom 29. April 1902 30. April 1902, betreffend die Regelung der Parochialverhältnisse in Stolp i. Pom. (Kirchliches Amtsblatt 1902 Seite 58) wird zu § 3 Lit. a dahin ergänzt, daß unter den dort genannten Straßen aufzunehmen ist: Ringstraße, von der Predigerstraße bis zur Schloßstraße, mit Ausnahme des Schützenhaus-Grundstücks.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft.

Stettin, den 24. Mai 1928.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. Kähler.

Lgb. IX Nr. 1285.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Schönberg in Stolp, früher Pfarrer in Nemitz, Kirchenkreis Rügenwalde, am 29. Mai 1928, im Alter von 81 Jahren 7 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Siegfried Hoppe zum Pfarrer in Hohen-Baden, Kirchenkreis Garz a. d. Oder, am 1. Juli 1928.

3. Ernennung:

- a) Der Konsistorial-Bürodiötar Friedrich Glader mit Wirkung vom 1. August 1928 ab zum Konsistorial-Obersekretär beim hiesigen Evangelischen Konsistorium.
- b) Der Bürohilfsarbeiter Fritz P a h n k e zum 16. August 1928 zum Zivilsupernumerar beim hiesigen Evangelischen Konsistorium.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Ffinger, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom $\frac{22. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in L a n z i g, Kirchenkreis Rügenwalde, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand voraussichtlich zum 1. Oktober 1928 erledigt und ist sodann wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom $\frac{22. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

Notiz.

Dieser Nummer unseres Kirchl. Amtsblattes ist ein Merkblatt des Archivs der Bildungsabteilung des Evangelischen Johannistifts in Berlin-Spandau beigelegt.

1 Beilage